

Förderbeiträge und Informationen zum Gesuch

Die Gesuchsunterlagen werden i.d.R. innerhalb eines Monats nach Eingang bearbeitet und abschliessend beurteilt.

Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird der Bauherrschaft eine Beitragszusicherung per Post zugestellt.

Die finanzielle Förderhöhe orientiert sich an der Wirtschaftlichkeit und den verfügbaren Fördermitteln. Es

gelten jeweils die **Fördersätze zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung**.

Wärmepumpen

bis 20 kW thermisch Fr. 3'000.-	Fr. 2'000 Fr.
ab 20 kW thermisch Grundbetrag	plus Fr. 50.- pro kWth
ab 100 kW thermisch fallweise Beurteilung durch den Kanton	Förderbeiträge pro Gebäude

• Gefördert werden **Sole- und Grundwasser-Wärmepumpen bei Ersatz einer Öl-, Gas- oder Elektroheizung oder einer Luft-Wasser-Wärmepumpe**.

Nicht gefördert werden Luft-Wasser-Wärmepumpen oder der Ersatz einer bestehenden Wärmepumpe. Ebenfalls nicht gefördert werden Wärmepumpen bei Neubauten.

• Die **Warmwassererwärmung** muss an die Wärmepumpe angeschlossen werden. Reine Elektroboiler benötigen im Vergleich dazu drei mal mehr Energie. Ausnahmen werden gewährt, wenn Boiler und Heizung örtlich getrennt sind oder erneuerbare Energie für die Erwärmung des Boilers verwendet wird.

• Beitragsberechtigt sind nur **Wärmepumpen mit Gütesiegel** (vgl. www.fws.ch → Gütesiegel → Gütesiegelliste Wärmepumpe).

• Für die Bemessung des Förderbeitrages gelten die folgenden Begrenzungen für die **maximal installierte Heizleistung** pro m² Energiebezugsfläche (EBF): Bauten mit Baujahr nach 1980 **50 W pro m² EBF** und Bauten mit Baujahr vor 1980 **70 W pro m² EBF**.

Sonnenkollektoren

Fördersätze für Sonnenkollektoren pro Gebäude		
Verglaste Flachkollektoren	4 - 8 m ² : Fr. 1'500.-	8 bis max. 15 m ² Grundbetrag Fr. 625.- plus Fr. 110.- / m ²
Röhrenkollektoren	3 - 6 m ² : Fr. 1'500.-	6 bis max. 12 m ² Grundbetrag Fr. 625.- plus Fr. 140.- / m ²

• **Bei Neubauten** muss 20 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden (ESpaV § 10). Dient die Sonnenkollektoranlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet (vgl. Formulare EN-1a, EN-1b oder EN-1c und EN-2a oder EN-2b des Energienachweises).

• Der **Ersatz eines bestehenden Kollektors** wird nicht gefördert.

• Für die Bemessung des Förderbeitrags wird jeweils die Aperturfläche des Kollektors berücksichtigt.

• **Bei mehr als einer Wohneinheit** pro Gebäude wird die Gesamtfläche des installierten Kollektors für die Berechnung des Förderbeitrags berücksichtigt, jedoch max. 15 m² pro Wohneinheit.

• Es sind nur Kollektortypen beitragsberechtigt, welche auf der Liste von **Swissolar** aufgeführt sind oder das Label **Solarkeymark** tragen. (vgl. www.swissolar.ch → Wärme → Förderung → Liste

der Kollektoren → Suchen oder www.solarkeymark.org → List of certified collectors → Solar Key-mark Collector Database).

- Die **Auszahlung** der Fördermittel erfolgt ausschliesslich an die Bauherrschaft und nicht an den Architekten, Generalunternehmer, Projektverfasser oder Installateur der Haustechnikanlagen.
- Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der **Steuererklärung** beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
- Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit Beitragsgesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und **Kontrollen** an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
- Der Kanton Aargau, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für **Schäden** haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Anlage entstehen können.
- Mit der Gemeinde ist abzuklären, ob für die Sonnenkollektoren eine **Baubewilligung** erforderlich ist.
- Es besteht **grundsätzlich kein Anspruch auf Förderbeiträge** (§ 12 Abs. 3 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 9. März 1993 [EnergieG]). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden (§ 12 Abs. 5 EnergieG). Die Beitragszusicherung erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass zum Auszahlungszeitpunkt auch die von den Eidgenössischen Räten und vom Grossen Rat bewilligten Mittel zur Verfügung stehen.

Kleinholzfeuerungen

Stückholz- und Pelletfeuerung mit Tagesbehälter bis 70 kW Leistung	Fr. 2'000.-	Zusatzkriterien <ul style="list-style-type: none"> • Kein zusätzlicher Einsatz von nicht erneuerbaren Energien oder Heizstrom. • Keine Förderung bei Ersatz des bestehenden Stückholzkessels. • Gleiche Fördersätze gelten bei Ersatz eines Stückholzkessels durch eine Schnitzel- oder Pelletfeuerung.
Schnitzel- und Pelletfeuerung mit Silo und Austragung bis 25 kW	Fr. 3'500.-	
Schnitzel- und Pelletfeuerung mit Silo und Austragung ab 25 kW	Grundbeitrag Fr. 1'000.- plus Fr. 100.- pro kW	

- **Bei Neubauten** muss 20 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden (ESpaV § 10). Dient die Holzheizung zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet (vgl. Formulare EN-1a, EN-1b oder EN-1c und EN-2a oder EN-2b des Energienachweises).
- Für die Bemessung des Förderbeitrages gelten die folgenden Begrenzungen für die **maximal installierte Kesselnennleistung** pro m² Energiebezugsfläche (EBF): Bauten mit Baujahr nach 1980 **50 W pro m² EBF** und Bauten mit Baujahr vor 1980 **70 W pro m² EBF**.
- Die **Warmwassererwärmung** muss an die Holzheizung angeschlossen werden. Ausnahmen werden gewährt, wenn Boiler und Heizung örtlich getrennt sind oder erneuerbare Energie für die Erwärmung des Boiler verwendet wird.
- **Nicht unterstützt** werden Kachelöfen und Zimmeröfen, welche nicht der Beheizung eines ganzen Gebäudes dienen.
- Es werden nur Holzfeuerungen mit dem **Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz** unterstützt (vgl. www.holzenergie.ch → Holzenergie → Qualitätssicherung → Qualitätssiegel).
- Die **Auszahlung** der Fördermittel erfolgt nur an den Bauherr und nicht an den Architekten, Generalunternehmer, Projektverfasser oder Installateur der Haustechnikanlagen.
- Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der **Steuererklärung** beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
- Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit den Beitragsgesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und **Kontrollen** an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
- Der Kanton Aargau, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für **Schäden** haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Anlage entstehen können.

- Es besteht grundsätzlich kein **Anspruch auf Förderbeiträge** (§ 12 Abs. 3 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 9. März 1993 [EnergieG]). Diese Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden (§ 12 Abs. 5 EnergieG). Die Beitragszusicherung erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass zum Auszahlungszeitpunkt auch die von den Eidgenössischen Räten und vom Grossen Rat bewilligten Mittel zur Verfügung stehen.

Grossholzfeuerungen

Automatische Holzfeuerungen ab 70 kW Gefördert werden nur Anlagen, welche die Grenzwerte Feinstaub der LRV 2012 einhalten. Einsatz von nicht erneuerbaren Energien zur Spitzendeckung ist zulässig.	
Anlagen mit Gewebefilter, Elektrofilter oder Rauchgaswäscher mit Wärmerückgewinnung:	
Bis 1000 MWh/ a	10'000 Fr. pauschal + 55 Fr./MWh*a
1000 bis 2000 MWh/ a	55'000 Fr. pauschal + 10 Fr./MWh*a
Anlagen ohne Gewebefilter, Elektrofilter oder Rauchgaswäscher mit Wärmerückgewinnung:	
Bis 1000 MWh/a	5'000 Fr. pauschal + 50 Fr./MWh*a
1000 bis 2000 MWh/a	48'000 Fr. pauschal + 7 Fr./MWh*a

- **Nahwärmenetze** werden mit CHF 20 pro MWh Jahresenergie gefördert. Die Förderung bedingt, dass die Wärme über ein Nahwärmenetz in umliegende Gebäude transportiert wird. Werden weitere Gebäude an ein bestehendes Nahwärmenetz angeschlossen (Nachverdichtung) wird die bei früheren Fördergesuchen noch nicht unterstützte Produktion mit den Ansätzen für neue Holzfeuerungen gefördert.
- Bei **Neubauten** muss 20% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden (ESpaV § 10). Dient die Holzheizung zur Erfüllung dieser Regel, werden für die Neubauten keine Förderbeiträge ausgerichtet (vgl. Formulare EN-1a, EN-1b oder EN-1c und EN-2a oder EN-2b).
- Für die Bemessung des Förderbeitrages gelten die folgenden Begrenzungen für die **maximal installierte Kesselennleistung** pro m² Energiebezugsfläche (EBF): Bauten mit Baujahr nach 1980 **50 W pro m² EBF** und Bauten mit Baujahr vor 1980 **70 W pro m² EBF**.
- Holzfeuerungen bis 300 kW werden nur mit dem **Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz** unterstützt. (vgl. www.holzenergie.ch unter Holzenergie → Qualitätssicherung → Qualitätssiegel)
- Der Kanton legt im Rahmen der Gesuchsbeurteilung fest, ob das Qualitätsmanagementsystem '**QM Holzheizerwerke**' anzuwenden ist. Der Bauherr trägt die Kosten für den Qualitätsbeauftragten.
- Prozessfeuerungen und Anlagen mit mehr als 2'500 Vollbetriebsstunden werden individuell beurteilt. Eine Förderung von Anlagen von **Holzverarbeitenden Betrieben** wird individuell, auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsrechnung, gemäss SIA 480 beurteilt.
- Die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion ist nicht förderberechtigt.
- Die im Gesuch enthaltenen **Angaben** sind für die Bemessung der Beiträge **verbindlich**. Höhere Beiträge werden auch dann nicht gewährt, wenn die realisierte Anlage grösser ist als im Gesuch angegeben. Ist die realisierte Anlage jedoch kleiner als im Gesuch angegeben, werden die Beiträge entsprechend reduziert.
- Die **Auszahlung** der Fördermittel erfolgt nur an den Bauherrn und nicht an den Architekten, Generalunternehmer, Projektverfasser oder Installateur der Haustechnikanlagen.
- Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der **Steuererklärung** beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
- Mit der Einreichung des Gesuchs sichert der Beitragsempfänger der Fachstelle Energie den freien **Zugang zur Baute** und allen Haustechnikanlagen zu, die dieses Gesuch betreffen. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit den Beitragsgesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und **Kontrollen** an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
- Mit diesem Gesuch wird der Bauherr nicht der Pflicht enthoben, eine ordentliche **Baubewilligung** für die Baute einzuholen.
- Es besteht grundsätzlich kein **Anspruch auf Förderbeiträge** (§ 12 Abs. 3 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 9. März 1993 [EnergieG]). Diese Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden (§ 12 Abs. 5 EnergieG). Die Beitragszusicherung erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass zum Auszahlungszeitpunkt auch die von den Eidgenössischen Räten und vom Grossen Rat bewilligten Mittel zur Verfügung stehen.
- Der Kanton Aargau, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für **Schäden** haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Anlage entstehen können.